

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 336/10 B

L 10 R 5681/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 4499/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. September 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.9.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Witwerrente aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sowie sinngemäß auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger versäumt es bereits, eine abstrakte Rechtsfrage zu formulieren.



- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Der Kläger macht zunächst geltend, das LSG habe zu Unrecht die Ansicht vertreten, der Bescheid vom 4.10.2004, mit dem sein Rentenanspruch mangels Mitwirkung abgelehnt worden sei, habe sich erledigt. Mit diesem Vorbringen ist bereits eine vermeintliche Verletzungshandlung des Gerichts in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht klar bezeichnet. Doch selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausginge, er habe den Erlass eines Prozessurteils anstatt einer gebotenen Sachentscheidung rügen wollen, ist eine Verfahrensrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Die Beschwerdebegründung setzt sich nicht mit dem dort wiedergegebenen Schreiben der Beklagten vom 12.11.2004 auseinander. In diesem wird mitgeteilt, dass sich der Eingang von angeforderten Unterlagen mit dem Bescheid vom 4.10.2004 überschneiden habe und die weitere Bearbeitung des Rentenanspruchs des Klägers wieder aufgenommen werde. Der Widerspruch vom 5.11.2004 werde daher als erledigt betrachtet. Warum sich der Bescheid vom 4.10.2004 angesichts dieses Schreibens nicht erledigt haben sollte und die Beklagte sich unter Abschneidung "jedweder Einwendung" des Klägers auf die Bestandskraft des Bescheides berufen könnte, ist nicht ansatzweise dargelegt.
- 10 Der Kläger rügt des Weiteren eine Verletzung des § 103 SGG.
- 11 Werden Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR



4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegündung nicht gerecht.

- 12 Zwar trägt der Kläger vor, in der mündlichen Verhandlung vom 23.9.2010 beantragt zu haben, zum Beweis des Bestehens von "negativen Einkommen des Klägers und des weitaus höheren monatlichen Einkommens der verstorbenen Ehefrau des Klägers im Zeitraum 01.02.2003 bis 31.01.2004 sowie 07.02.2001 bis 07.02.2004" die Zeugen G. K. , P. G. , G. , S. B. , S. K. und E. S. zu vernehmen sowie ein Sachverständigengutachten einzuholen. Er hat jedoch nicht dargelegt, dass die Tatfrage, ob er negative Einkommen in den genannten Zeiträumen mit der Folge erzielt hat, dass das Einkommen seiner verstorbenen Ehefrau höher gewesen ist, unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG klärungsbedürftig gewesen ist. Die Beschwerdebegündung weist vielmehr selbst darauf hin, dass diese Frage für das Berufungsgericht nicht entscheidungsrelevant war.
- 13 Soweit der Kläger ferner vorträgt, er habe schriftsätzlich beantragt, zum Beweis dafür, dass seine verstorbene Ehefrau im Zeitraum 1.2.2003 bis 31.1.2004 Einkünfte iHv mindestens 44 563 Euro erzielt habe, die Zeugin S. K. zu vernehmen und ein Sachverständigengutachten einzuholen, ist eine Verletzung des § 103 SGG ebenfalls nicht schlüssig bezeichnet.
- 14 Der Kläger versäumt insoweit bereits, darauf hinzuweisen, dass er diesen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe.
- 15 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundigen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung der schriftsätzlich angekündigte Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN). Dass der Kläger den vorgenannten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vom 23.9.2010 wiederholt habe, ist der Beschwerdebegündung nicht zu entnehmen.
- 16 Der Kläger rügt ferner in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 17 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse



stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 18 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG zum einen darin, dass das Berufungsgericht die benannten Zeugen nicht vernommen und das beantragte Sachverständigengutachten nicht eingeholt habe.
- 19 Mit dieser Gehörsrüge macht der Kläger letztlich ebenfalls eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß bezeichnet worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat der Kläger aus den og Gründen jedoch nicht ausreichend dargetan.
- 20 Der Kläger sieht eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs des Weiteren darin, dass das Berufungsgericht auf seine Darlegungen, im Zeitraum 1.2.2003 bis 31.1.2004 nachweisbare Verluste iHv 116 018,87 Euro erzielt zu haben, mit keinem Wort eingegangen sei. Dies indiziere, dass das Gericht seinen Vortrag nicht berücksichtigt habe. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzungshandlung des LSG nicht aufgezeigt. Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verlangt nicht, dass das Gericht zu allen vorgetragenen Äußerungen Stellung nimmt. Insbesondere muss es sich nicht mit Vorbringen auseinandersetzen, das nach seiner Rechtsauffassung unerheblich ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7 mwN). Dies ist hier nach der Beschwerdebegründung der Fall. Der Kläger hat selbst darauf hingewiesen, dass es sich nach Ansicht des Berufungsgerichts bei den geltend gemachten Verlusten um solche rein steuerrechtlicher Art handle, die im Rahmen der zu beurteilenden Frage ohne Bedeutung seien.
- 21 Ferner rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör unter dem Gesichtspunkt der Missachtung des Gebots eines fairen Verfahrens.
- 22 Hierzu trägt er Folgendes vor: Nachdem er, der Kläger, in der mündlichen Verhandlung die og Beweisanträge hinsichtlich seiner negativen Einkommen gestellt habe, habe der Vorsitzende



mitgeteilt, dass der Senat hierüber entscheiden werde. Der Senat habe sich zur Beratung zurückgezogen und sei anschließend wieder in den Gerichtssaal zurückgekehrt, um das Urteil zu verlesen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Beweisaufnahme noch nicht beendet gewesen. Er, der Kläger, sei davon ausgegangen, dass ausschließlich über den Beweisantrag entschieden werde. Der Vorsitzende habe auch niemals mitgeteilt, dass nunmehr die Beweisaufnahme geschlossen sei. Er, der Kläger, habe noch weitere Beweisanträge vorbringen, ua ärztliche Urkunden vorlegen wollen, welche seine gesundheitliche und damit finanzielle Bedürftigkeit bewiesen hätten.

- 23 Auch mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht schlüssig bezeichnet. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 23.9.2010 (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 2 und § 165 ZPO) hat der Vorsitzende nach Stellung der Anträge die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Das Schließen der mündlichen Verhandlung bewirkt aber, dass das Gericht nicht mehr ermitteln darf. Dass das Protokoll in diesem Punkt gefälscht ist (§ 165 Satz 2 ZPO) oder der Kläger das LSG vor Schließen der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen habe, noch weitere Beweisanträge stellen zu wollen, ist nicht dargetan.
- 24 Soweit der Kläger schließlich eine Verletzung des § 112 Abs 2 SGG und des § 117 SGG rügt, ist ein Verfahrensfehler ebenso wenig bezeichnet. Eine Verletzungshandlung des LSG ist insoweit nicht einmal ansatzweise dargetan. Insbesondere verpflichten beide Vorschriften das Gericht nicht, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken, die es für überflüssig hält, bzw eine Beweisaufnahme durchzuführen, die gerichtlichseits für nicht erforderlich erachtet wird.
- 25 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 26 Der Kläger macht geltend, das LSG sei von diversen Entscheidungen des BVerfG (*BVerfGE* 1, 418, 429; 69, 145, 148; 54, 100, 117; 66, 116, 147; 74, 1, 5; 6, 55, 76; 6, 386, 388; 55, 114, 126 f; 33, 236, 238; 66, 84, 94; 15, 328, 335) und des BGH (*FamRZ* 1992, 1045, 1048; 1985, 357) abgewichen. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan.
- 27 Soweit der Kläger eine Abweichung von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung rügt, hat er es versäumt, aus den bezeichneten Entscheidungen des BVerfG abstrakte Rechtssätze herauszustellen, denen das Berufungsgericht widersprochen habe. Eine Divergenz von Entscheidungen des BGH kann ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden.
- 28 Mit seinem übrigen Vorbringen, insbesondere den Einlassungen, das LSG habe rechtswidrig die Einrede der Verjährung berücksichtigt und in mehrfacher Hinsicht gegen Art 3 GG verstoßen, rügt der Kläger die vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils. Hierauf kann indes nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)